

Satzung

des Haus- und Grundbesitzervereins des Kreises Soltau e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Haus & Grund Soltau, Haus- Wohnungs und Grundbesitzerverein des Altkreises Soltau e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Soltau.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist dem Landesverband Niedersächsischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereine e.V. angeschlossen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums. Er hat insbesondere die Aufgabe, unter Ausschluß von Erwerbszwecken das private Eigentum in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft zu erhalten und zu fördern. Dies geschieht im besonderen durch Unterrichtung über Rechte und Pflichten der Mitglieder und durch Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Belange. Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhält der Verein entsprechende Einrichtungen, insbesondere die Mitgliedschaft im Landesverband Niedersächsischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereine e.V.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht oder die beabsichtigen, diese Rechte zu erwerben, Voraussetzung ist ferner, daß der Wohnsitz dieser Person oder der Sitz ihrer Verwaltung oder ihr Grundstück innerhalb des Vereinsbereichs gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden; sie sind beitragsfrei.
3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von den Mitgliedern

2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein spätestens sechs Monate vor Schluß des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten gröblich verletzt oder in anderer Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt, die Streichung oder den Ausschluß eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt
 - a) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen
 - b) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen
 - c) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihre Stimme abzugeben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die gemeinsamen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern
 - b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6 - Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind jährlich im voraus zu entrichten.
2. Für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen durch den Verein setzt der Vorstand eine Gebühr fest, die neben den Beiträgen zu zahlen ist.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient neben den ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben der Unterrichtung, Aussprache und Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums. Die Hauptversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben:
 - a) die Beschlußfassung über den Jahres-, Kassen und Prüfungsbericht sowie den Haushaltsplan
 - b) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - c) die Entlastung für den Vorstand
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) Beschlußfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einmalige Veröffentlichungen in der Böhme-Zeitung Soltau. Die Veröffentlichung hat spätestens am 8. Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muß Zeit und Ort der Versammlung enthalten. Zur Ergänzung kann nach dem Ermessen des Vorstandes eine schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den Bewerbern das Los.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Person des Versammlungsleiters
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) die Tagesordnung

- f) die Art der Abstimmung
- g) bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

7. In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter ihres Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums vertreten lassen.

§ 9 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
2. Der Vorsitzende ist Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sein Stellvertreter vertritt ihn.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie endet jedoch erst mit einer Neu- oder Wiederwahl. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bedarf zur Amtsführung des Vertrauens der Mitglieder. Wird dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern das Vertrauen entzogen, so endet die Amtszeit mit allen Rechten und Pflichten. Das Vertrauen kann von der Mitgliederversammlung nur mit mehr als der Hälfte aller Mitgliederstimmen entzogen werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Tod, Amtsniederlegung oder Abwahl aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen.
6. Vereinsmitglieder, die das Alter von 70 Jahren erreicht haben, sollen nicht zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen werden.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse.
8. Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse einsetzen, die beratende Tätigkeit ausüben. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

§ 10 - Verbandsorgan

Zur Unterrichtung der Mitglieder dient die vom Landesverband Niedersächsischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereine e.V. herausgegebene Fachzeitung, die von allen Vereinsmitgliedern bezogen wird.

§ 11 - Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluß über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zu der Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekanntgegeben sind.

§ 12 - Auflösung des Vereins

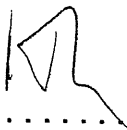
1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß erfordert die Anwesenheit von 3/4 stimmberechtigten Mitgliedern und eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorstand als Liquidator durchzuführen hat.
3. Über die Verteilung des Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

§ 13 - Gerichtsstand

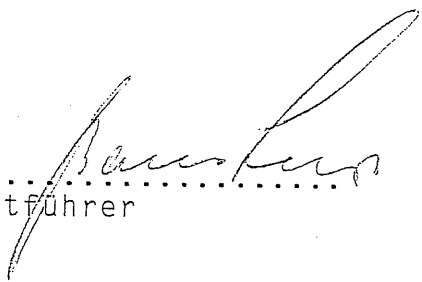
Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht in Soltau.

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Haus- und Grundbesitzervereins des Kreises Soltau e.V. wurde in der Jahresmitgliederversammlung am 19. April 1988 einstimmig beschlossen.

Die Satzung ist durch einstimmigen Beschluß der Jahresmitgliederversammlung vom 24.07.1992 in § 1 Absatz 1 geändert.



.....
Vorsitzender


.....
Schriftführer